



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 14. Wahlperiode, 1995-1996

16.02.1999 - Drucksache 14/1331

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht und Antrag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses**Parlamentarische Kontrolle der Umsetzung des McKinsey-Gutachtens****I. Bericht**

Die Bürgerschaft (Landtag) hat am 29. Januar 1998 den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN vom 22. Januar 1998 (Drucksache 14/929) dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß zur Beratung und Berichterstattung überwiesen. Der Antrag betrifft die parlamentarische Kontrolle der Umsetzung des McKinsey-Gutachtens.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß hat die staatlichen Deputationen für Wirtschaft, Wissenschaft und Kunst, Bauwesen, Verwaltungsreform und öffentlicher Dienst sowie den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuß und den Ausschuß für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen gebeten, zu dem Antrag Drucksache 14/929 Stellung zu nehmen. Er hat den genannten Gremien dazu einen Fragenkatalog übermittelt.

Der Ausschuß für Angelegenheiten der Häfen im Lande Bremen hat dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß eine ausführliche Stellungnahme zugeleitet. Für die Deputation Verwaltungsreform und öffentlicher Dienst hat deren Vorsitzender und im Hinblick auf die übrigen Deputationsbereiche zusammenfassend für den Senat der Chef der Senatskanzlei, Herr Professor Dr. Hoffmann, Stellung genommen. Er teilt unter anderem mit, es bestehe eine weitgehende Übereinstimmung der bisherigen Meinungsbildung im Senat mit wesentlichen Forderungen des Berichts des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß. Dieser am 3. November 1998 einstimmig vom Haushalts- und Finanzausschuß beschlossene Bericht hat folgenden Wortlaut:

Bericht des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß zu Drs. 14/929

— Beschluß vom 3. November 1998 —

Parlamentarische Kontrolle der Umsetzung des McKinsey-Gutachtens**I. Verfahren**

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß hat den staatlichen Haushalts- und Finanzausschuß am 17. März 1998 gebeten, zu der von der Bürgerschaft (Landtag) an den Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß überwiesenen Drs. 14/929 bis zum 30. April 1998 Stellung zu nehmen. Der Haushalts- und Finanzausschuß verständigte sich darauf, die Stellungnahme zurückzustellen und den weiteren Fortgang der Umsetzung der Senatsbeschlüsse zum McKinsey-Gutachten abzuwarten. Mit der Mitteilung des Senats vom 8. Juli 1998 (Drs. 14/1072) ist nunmehr eine Grundlage für eine Stellungnahme gegeben.

II. Problem

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN zielte mit ihrem Antrag auf

1. eine fortlaufende Information sowie Beratungs- und Beschlußmöglichkeiten über den Umsetzungsprozeß und während des Umsetzungsprozesses;

2. eine dauerhafte Sicherung parlamentarischer Kontrolle über die künftig zu bildenden Gesellschaften und Betriebe.

Zu 1.:

Die fortlaufende Information der Fachdeputationen wurde zwischenzeitlich durch mündliche und schriftliche Berichte der Fachressorts sowie durch vierteljährliche Mitteilungen des Senats grundsätzlich erfüllt. Allerdings ist die Informationsdichte und -häufigkeit sehr unterschiedlich.

Förmliche Beschlüsse wurden lediglich auf der Ebene der Bürgerschaft bzw. der Haushalts- und Finanzausschüsse (Beleihungsgesetz, Gründung einzelner Gesellschaften) gefaßt. Die Fachdeputationen haben bisher keine Beschlüsse zur Umsetzung des McKinsey-Gutachtens gefaßt.

Das Deputationsgesetz (DepG) bestimmt in § 1 Abs. 3, daß die Deputationen in den Angelegenheiten ihres Verwaltungszweiges beraten und beschließen. Danach ist den Deputationen bei der Neuorganisation in ihren Verwaltungszweigen — z. B. durch Ausgliederung von Teilen der Verwaltung, Verlagerung von Verwaltungsaufgaben auf Eigenbetriebe nach § 26 LHO und privatrechtliche Gesellschaften — einschließlich der finanziellen Folgekosten Gelegenheit zur Beratung und Beschlußfassung zu geben. Das ist auch deshalb notwendig, weil mit der Einführung der dezentralen Haushaltssteuerung die Deputationen und Ausschüsse künftig Aufgaben bei der Definition und Ausgestaltung von Produktgruppen sowie im Haushaltsvollzug und Controlling wahrnehmen werden. Derzeit sind diese Aufgaben lediglich durch Senatsbeschluß und Beschluß der Bürgerschaft auf die Ausschüsse übertragen worden. Sie sollen nach dem Willen der Bürgerschaft ab 1999 gesetzlich geregelt werden.

Im übrigen steht es Mitgliedern der Deputationen zu, Beschlußanträge zur Umsetzung des McKinsey-Prozesses zu stellen.

Zu 2.:

Die Kontrolle über die aus der Verwaltung ausgegliederten Betriebe nach § 26 LHO sowie über die privatrechtlichen Gesellschaften im (Teil-) Eigentum der öffentlichen Hand obliegt dem Senat in seiner Eigenschaft als Gesellschafter. Die parlamentarischen Kontrollbefugnisse richten sich ausschließlich an den Senat. Sie entfalten keine unmittelbare Wirkung gegenüber den Betrieben und Gesellschaften. Die nach allem abgeleiteten parlamentarischen Kontrollrechte gewinnen unter den Gesichtspunkten der politischen Steuerung angesichts der den Betrieben und Gesellschaften zu überlassenden Mittel des öffentlichen Haushaltes (durch Zuschüsse oder im Wege des direkten Zugriffs auf Haushaltsmittel), der Übertragung der Dispositionsgewalt über öffentliches Vermögen (z. B. Grundstücke und Gebäude) an Bedeutung.

Die parlamentarischen Gremien werden sich künftig stärker auf Vorgaben für die „Richtlinien der Politik“, auf die Setzung politischer Schwerpunkte sowie auf die Kontrolle der verwaltungsseitigen Umsetzung konzentrieren. Zugleich haben sie nach § 6 a Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) neue Aufgaben bei der Festlegung von Art und Umfang öffentlicher Leistungen einschließlich deren Definition wahrzunehmen; beides erfordert eine umfassende Information.

Ein Mittel stellen regelmäßige Berichte der Verwaltung an die Deputationen und Ausschüsse sowie zusammenfassende Controlling-Berichte der Ressorts an die Haushalts- und Finanzausschüsse dar. Auf deren Grundlage können die parlamentarischen Gremien ihre politischen Vorgaben auf ihre Ziele hin überprüfen, die Instrumente der LHO einsetzen sowie dem Senat Vorschläge zur Umsteuerung unterbreiten.

Nach Auffassung des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses ist die Einrichtung eines Beteiligungscontrollings erforderlich.

Die derzeit praktizierte Entsendung von Abgeordneten als Vertreter des Senats in die Aufsichtsräte einzelner Gesellschaften ersetzt nicht die ordnungsgemäße parlamentarische Kontrolle. Die Aufsichtsräte unterliegen den gesellschaftsrechtlichen Vorgaben für ihre Tätigkeit. Sie sind demzufolge auch verpflichtet, im Aufsichtsrat die Interessen der Gesellschaft sowie die vom Senat festgelegte Position zu vertreten.

III. Vorschläge zur Sicherstellung der Parlamentsrechte

1. Der Haushalts- und Finanzausschuß empfiehlt, zur Sicherung der parlamentarischen Budget- und Kontrollrechte die Mitwirkung und Beteiligung der parlamentarischen Gremien bereits im Ausgliederungsprozeß zu gewährleisten und den Senat zu bitten,
 - a) die zuständigen Fachdeputationen und -ausschüsse regelmäßig schriftlich über den Stand des Umsetzungsprozesses zu informieren;
 - b) die zuständigen Fachdeputationen und -ausschüsse über die Gründung von Gesellschaften (Art. 101 LV), die entstehenden Folgekosten der Aus- und Umgliederung von Verwaltungszweigen sowie über deren Finanzierung beraten und beschließen zu lassen.
2. Der Haushalts- und Finanzausschuß empfiehlt dem Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß,
 - a) eine gesetzliche Regelung für die Beteiligung der parlamentarischen Gremien bei der Beschreibung der Produktgruppen vorzuschlagen;
 - b) durch eine Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes die vierteljährlichen Controlling-Berichte der Eigenbetriebe in den jeweiligen Eigenbetriebsgesetzen verbindlich zu sichern.
3. Der Haushalts- und Finanzausschuß bittet den Senat, bis zum 28. Februar 1999 ein auf einem einheitlichen Kennziffersystem basierendes Beteiligungscontrolling aufzubauen und ab 1. April 1999 diese Berichte den zuständigen Deputationen und Ausschüssen in der Regel vierteljährlich zuzuleiten.

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß macht sich den Bericht des Haushalts- und Finanzausschusses mit folgender Maßgabe zu eigen:

Zu III. 2 a des Berichts schlägt der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß vor, den Senat zu bitten, eine gesetzliche Regelung für die Beteiligung der parlamentarischen Gremien bei der Beschreibung der Produktgruppen vorzuschlagen.

Zu III. 2 b weist der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß darauf hin, daß die Novellierung des Eigenbetriebsgesetzes inzwischen erfolgt ist.

Die Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN sieht ihren Antrag Drucksache 14/929 als erledigt an.

II. Antrag

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuß empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), den Vorschlägen des staatlichen Haushalts- und Finanzausschusses in seinem Bericht vom 3. November 1998 mit der vorstehenden Maßgabe beizutreten.

Metz
Vorsitzender

